

P & B Maschinenbau GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines und Preise

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebotes des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebotes, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Nebenabreden und Änderungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung des Lieferers wirksam.

Zu den genannten Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptstelle versandbereit sind, der Rest bei Lieferung.

Die Zurückzahlung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

2. Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

Bei Hindernissen, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, beispielsweise bei Streik oder verzögerter Lieferung von Fremtteilen verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Die Fristverlängerung gilt auch bei schon eingetretenem Verzug.

Bei Verzögerung infolge Eigenverschuldens des Lieferers ist der Besteller berechtigt, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $_$ v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Nettowert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Wird der Versand auf Bestellwunsch verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers jedoch mindestens 1% v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Ablauf der Frist Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 30% des vereinbarten Preises geltend zu machen, wobei jedoch den Vertragsparteien der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens vorbehalten bleibt.

3. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

Übernimmt der Lieferer die Anlieferung selbst, geht die Leistungsgefahr an der Anlieferungsstelle vor Entladung auf den Besteller über.

Wird die Lieferung durch den Besteller oder ein anderes Unternehmen durchgeführt, geht die Gefahr mit Beginn des Beladevorganges im Werk des Lieferers auf den Besteller über. Der Besteller kann verlangen, dass der Lieferer auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung abschließt.

Bei Abholung durch den Besteller oder Lieferung durch eine Drittfirma geht die Gefahr spätestens bei Eingang einer Versandanzeige des Lieferers beim Besteller auf den Besteller über.

Teillieferungen sind zulässig.

Kontokorrent- / Saldoklausel (Geschäftsverbindungsklausel)

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt bei Weiterverkauf mit Vorausabtretungsklausel

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Lieferer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Lieferer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Lieferer ab.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller – nach Verarbeitung / Verbindung – zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.

Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen ausgehändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, steht dem Lieferer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache eingeräumt und diese unentgeltlich für den Lieferer verwahrt.

Scheck- / Wechsel-Klausel

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfähige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die dieser zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Verfügungen durch Dritte auf den Liefergegenstand hat er den Lieferer sofort hiervon in Kenntnis zu setzen.

4. Gewährleistungsansprüche

Der Besteller ist verpflichtet, das Vorliegen etwaiger Mängel dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

Offenkundige Mängel sind binnen einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Anlieferung schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers beschränken sich zunächst auf das Recht zur Nachbesserung, falls diese nach Ablauf einer angemessenen Frist ab Feststellung des Mangels durch den Lieferer scheitern sollte, ist der Besteller berechtigt, Wandlung oder Minderung geltend zu machen.

Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nur zu, wenn der Lieferer den bei dem Besteller eingetretenen Schaden grob schuldhaft verursacht hat.

Die Nachbesserungsfrist beginnt jedoch erst, wenn der Besteller 50% des vereinbarten Preises bezahlt hat.

Im Rahmen der Nachbesserung trägt der Lieferer lediglich die Kosten für die Ersatzbeschaffung und den Einbau des mangelhaften Teils zuzüglich der Kosten für den Ausbau des defekten Teils und dessen Entfernung. Alle übrigen durch das Erfordernis der Nachbesserung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Wird ein Mangel erst nach Beginn der Nutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller gerügt, hat der Besteller zu beweisen, dass der Mangel nicht auf einem Fehler beruht, der im Bereich des Bestellers aufgetreten ist, beispielsweise Bedienungsfehler.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang.

5. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.